

tert worden ist (§ 18 dieser Durchführungsbestimmung).

Diese Nüchternungszeit muß auf der Viehauftriebsstelle
* abgelaufen sein,

(3) Schlachtvieh, das vor der Ablieferung entgegen der Bestimmung des Abs. 2 gefüttert oder getränkt wurde, gilt als überfüttert. Als Überfütterung ist auch die Fütterung mit stopfenden oder schwer verdaulichen Futtermitteln anzusprechen (Hafer, Mais und ähnlich stopfende Futtermittel).

(4) Stellt die Kommission bei der Abnahme Überfütterung fest, so hat sie eine entsprechende Minderung des amtlich festgestellten Gewichtes vorzunehmen. Die Gewichtsminderung kann bei Schlachtvieh (mit Ausnahme von Schweinen und Kälbern) bis zu 8 ‰, bei Schweinen und Kälbern bis zu 5 ‰ des festgestellten Lebendgewichtes betragen. Diese Prozentsätze dürfen auch bei Abnahmen ohne Vorauftrieb nicht überschritten werden.

(6) Es ist untersagt, wegen der Einreihung der Schlachttiere in eine höhere Schlachtwertklasse Gewichtsabzüge vorzunehmen,

§ 15

Einreihung des Schlachtvieh* in die Schlachtwertklassen

(1) Die Einreihung in die Schlachtwertklassen ist
- nach den als Anlage A angeschlossenen Richtlinien

/ durchzuführen.

(2) Stellt die Kommission fest, daß das Schlachtvieh nicht den Qualitätsbedingungen (vgl. § 7 der Durchführungsbestimmung) entspricht, so hat sie das Schlachtvieh von der Abnahme auszuschließen und den zuständigen Tierarzt zu verständigen, der entscheidet, was mit dem Tier weiter zu geschehen hat (z. B. Notschlachtung oder Rückgabe des Tieres an den Erzeuger nach 14tägiger Quarantäne an einem vom Kreistierarzt zu bestimmenden Ort). Die Kosten gehen zu Lasten desjenigen, der die Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften verschuldete. Von der Entscheidung des Tierarztes hat der VEAB den Erzeuger und die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises sofort in Kenntnis zu setzen; diese hat zu prüfen, wie es zur Ablieferung eines solchen Tieres gekommen ist, um Maßnahmen zu treffen, die dies in Zukunft verhindern.

(3) Nach der Abnahme des Schlachtviehs durch die Kommission darf das Vieh weder ausgetauscht noch zurückgeliefert werden,

§ 16

Abnahme von Schlachtgeflügel und Kaninchen

(1) Lebendes Geflügel und Kaninchen müssen gesund, ohne äußere Zeichen einer Krankheit oder Verletzung und im Verhältnis zum Gewicht angemessen gemästet sein. Geflügel und Kaninchen dürfen mindestens sechs Stunden vor der Abnahme nicht gefüttert sein. Bei nachgewiesener Überfütterung kann bei der Abnahme vom Gewicht abgezogen werden:

bei Gänsen	bis 200 g je Stück,
» Enten	» 150 g je Stück,
» Truthühnern und Puten	» 250 g je Stück,
» Hühnern \	» 100 g je Stück,
» Hähnen /	» 150 g je Stück,
» sonstigem Geflügel	» 150 g je Stück,
» Kaninchen	» 150 g je Stüde,

(2) Die Entscheidung über die Abnahme und über den Abzug vom Gewicht trifft der Beauftragte des VEAB.

§ 17

Kontrollschlachtung

(1) Können sich die Kommissionsmitglieder über die Schlachtwertklasse nicht einigen oder sind sie der Anschauung, daß das Schlachtvieh überfüttert worden ist und können sie sich über die Höhe des Abzuges nicht einigen, so hat der Beauftragte des VEAB auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes oder auf Grund eigener Entscheidung eine besonders überwachte Schlachtung (Kontrollschlachtung) zu veranlassen. Sie ist von der Kommission zu überwachen. Das betreffende Tier ist innerhalb drei Stunden nach dieser Entscheidung zu schlachten. Zur Durchführung dieser Kontrollschlachtung ist von der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk des Rates des Kreises in unmittelbarer Nähe eine Schlachtstelle zu benennen.

(2) Die Kommissionsmitglieder entscheiden nach der Schlachtung darüber, ob das Tier auf Grund des Mageninhaltes als überfüttert zu gelten hat oder in welche Schlachtwertklasse es auf Grund der tatsächlichen Schlachtausbeute einzureihen ist.

(3) Als futterleer gelten solche Tiere, bei denen nach der Schlachtung ein Magengewicht mit Inhalt ohne Fetthanng festgestellt wird, das nicht mehr als

bei Rindern

der Klasse A und AA ...	10 ‰ des Lebendgew,
» B	12 ‰ „ „
» C	15 ‰ „ „
» D	16 ‰ „ „

bei Kälbern

Sonderklasse	3 ‰ „ „
der Klasse A und B	4 ‰ „ „
» C	5,5 ‰ „ „
» E	6 ‰ „ „

bei Schweinen im Gewicht

von 150 kg und mehr ...	1,5 ‰ „ „
bis 149,9 kg	2 ‰ „ „

beträgt.

(4) Das Gewicht, das die angegebenen Prozentsätze übersteigt, ist vom ursprünglich ermittelten Lebendgewicht in Abzug zu bringen.

(5) Wird bei einer Kontrollschlachtung festgestellt, daß eine Überfütterung vorliegt, ist der Ablieferer des Tieres verpflichtet, die Mehrkosten der Kontrollschlachtung zu erstatten. In jedem anderen Falle gehen die Mehrkosten zu Lasten der fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe.

(6) Über das Ergebnis der Kontrollschlachtung ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben ist. Ablieferer oder Verkäufer oder deren Vertreter sind von dem Ergebnis unverzüglich zu verständigen.

§ 18

Abrechnung

Die vorgeschriebene Abrechnung (Ablieferungsbescheinigung) für den Erzeuger wird vom VEAB nach endgültiger Abnahme, d. h. nach der amtlichen Verwiegung, Festsetzung des Nüchternungsgrades, der Schlachtwertklasse sowie des Preises ausgestellt.